

Resolution Nr. 8 des dbv
vom 02.05.1993

"Bonhoeffer-Verein protestiert gegen Wehrbeauftragten – In Jahresbericht wird Militärseelsorge-Diskussion verzerrt dargestellt"

Die Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) am 02. Mai 1993 in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, was der Wehrbeauftragte in seinem jüngsten Jahresbericht zum Thema "Militärseelsorge" ausführt. Die Mitgliederversammlung des dbv kritisiert, daß der Wehrbeauftragte die in der Evang. Kirche in Deutschland geführte Diskussion um eine Neuordnung der Militärseelsorge verzerrt darstellt. Die Mitgliederversammlung des dbv protestiert gegen die Versuche des Wehrbeauftragten, das Aufgabenfeld des Dienstes der Kirche an den Soldaten und die Freiheit der inhaltlichen Arbeit staatlichen Einschränkungen zu unterwerfen, die über die für alle geltenden Gesetze hinausgehen. Die Mitgliederversammlung des dbv erinnert an Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz, wo es heißt: "Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

Im Einzelnen benennt die Mitgliederversammlung des dbv folgende Beschwerdepunkte:

1. Der Wehrbeauftragte spricht von einer "Weigerung der Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern", den Militärseelsorgevertrag (MSV) von 1957 zu übernehmen. Die Formulierung "Weigerung" erweckt den irreführenden Eindruck, als stünden die Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern in irgendeiner Pflicht, sich dem MSV anzuschließen. Dies ist aber nicht der Fall. Die ostdeutschen Landeskirchen bejahen den Dienst der Kirche an Soldaten. Sie haben jedoch Einwände gegen die Strukturen des MSV, in denen dieser Dienst in den alten Bundesländern durchgeführt wird. Die Bedenken der ostdeutschen Landeskirchen richten sich gegen die strukturelle Einbindung der Militärseelsorge in die Bundeswehr und in das staatliche Bundesbeamtenrecht. Ihre Bedenken teilen sie mit verschiedenen Landeskirchen und kirchlichen Verbänden in den alten Bundesländern, die in gleicher Weise grundsätzliche Kritik am MSV vorbringen.
2. Der Wehrbeauftragte läßt die Befürchtung erkennen, dass sich ein "Vakuum" in der seelsorgerlichen Betreuung der Soldaten in den neuen Bundesländern entwickeln könnte. Auf diesen Hintergrund läßt der Wehrbeauftragte eine konkrete Darstellung der Bemühungen der ostdeutschen Landeskirchen vermissen, eine Soldatenseelsorge in neuen, kirchlichen Strukturen, also ohne den HSV, aufzubauen und Stellen für diese Soldatenseelsorge in Haupt- und Nebenamt einzurichten. Von einem "Vakuum" in der ostdeutschen Soldatenseelsorge kann weder in der jetzigen Praxis noch tendenziell für die Zukunft die Rede sein. Alle Bemühungen der ostdeutschen Landeskirchen zielen darauf ab, dieses Vakuum nicht entstehen zu lassen, obwohl man sich innerhalb der Evang. Kirche in Deutschland bisher noch nicht auf ein gemeinsames Modell für die Soldatenseelsorge verständigen konnte.
3. Der Wehrbeauftragte äußert „großes Verständnis“ für die von Soldaten durchgeführte Aktion „Pro Militärseelsorge“, die für die Übernahme des MSV durch die ostdeutschen Landeskirchen eintritt. Die Aktion „Pro Militärseelsorge“ erweckt streckenweise den falschen Eindruck, als ginge es bei der Reformdiskussion „um den Bestand der Seelsorge in den

Streitkräften“ (so wörtlich die Aktion) und damit nicht nur um das Wie, sondern um das Ob von Soldatenseelsorge. Die Möglichkeiten, Soldatenseelsorge anders zu organisieren, wurden den Soldaten als Alternativen nicht genannt. Insofern konnten die Soldaten mit ihrer Unterschrift nur bejahen, was ihnen bekannt war. Sie antworteten auf eine suggestive Fragestellung. Unerwähnt läßt es der Wehrbeauftragte, daß es unter den Soldaten auch solche Stimmen gibt, die sich für eine Änderung des MSV und damit für eine Verbesserung der Seelsorge an Soldaten einsetzen. Ein Beispiel für eine solche kritische Stimme aus den Reihen der Soldaten ist die „Stellungnahme des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL zur aktuellen Diskussion um den Militärseelsorgevertrag“ vom 29. April 1991. Dort heißt es u.a.:

"Obwohl der Militärseelsorge im Militärseelsorgevertrag aus dem Jahre 1957 große Freiheiten eingeräumt worden sind, müssen wir feststellen, daß die Militärseelsorge ihre Freiräume kaum genutzt hat. Der Beitrag der Militärseelsorge zu Eigenverantwortung und Gewissensschärfung, zum Schutz von Minderheitenpositionen in der Bundeswehr, zu Sinnorientierung für Soldatenberuf und Friedenspolitik ist unzureichend. Dies hat etwas mit latenten Abhängigkeiten zu tun, in die sich die Militärseelsorge durch den Militärseelsorgevertrag begeben hat. Wir unterstützen die Reformbemühungen des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins und anderer kirchlicher Gruppen, Institutionen und Synoden, die den Dienst der Kirche unter den Soldaten bejahen, gleichzeitig jedoch eine Verbesserung dieses Dienstes durch eine Veränderung seiner Strukturen anstreben."

4. Im Zusammenhang mit der Problematik von Einsätzen der Bundeswehr außerhalb des Bündnisses führt der Wehrbeauftragte aus: "Es ist zu begrüßen, daß durch die Arbeit der Militärggeistlichen eine ethische Vertiefung der Problematik von Einsätzen außerhalb des Bündnisses ermöglicht wird. Es kann jedoch nicht ihre Sache sein, die rechtlichen und politischen Aspekte dieser Einsätze zu erörtern und über den Inhalt der Grundpflichten der Soldaten zu informieren." Mit diesen seinen Ausführungen stellt sich der Wehrbeauftragte in einen krassen Widerspruch zum theologischen Selbstverständnis und zum seelsorgerlichen Auftrag des Dienstes der Kirche unter den Soldaten. Er arbeitet mit einer unterstellten Einschränkung von Rechten, die - so wurde bisher der MSV interpretiert - nicht eingeschränkt sind. "Ethische Vertiefung", deren Zulässigkeit der Wehrbeauftragte einräumt, kann nur so geschehen, daß möglichst alle Aspekte einer ethischen Entscheidungssituation in die Reflexion einbezogen werden. Es gehört zu den Minimalanforderungen an die ethische Verantwortbarkeit des Soldatenberufes, daß sich das Handeln des Soldaten im Rahmen des Rechts vollzieht. In dieser Ansicht glaubte sich die theologische Ethik mit den staatlichen Auffassungen bisher einig.

Von daher ist es völlig unverständlich, warum der Wehrbeauftragte die Erörterung von Rechtsfragen den Militärggeistlichen streitig machen will. Besonders verwunderlich ist die Behauptung des Wehrbeauftragten, es sei nicht Sache der Militärggeistlichen, "über den Inhalt der Grundpflichten der Soldaten zu informieren". Diese Behauptung des Wehrbeauftragten steht im Widerspruch zu der militärischen Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/8 "Militärische Formen und Feiern" vom Juni 1983, wo es in Kapitel 1 "Diensteid und feierliches Gelöbniß" u.a. heißt; "Die Rekruten sind vor dem Ablegen des Dienstoides oder des feierlichen Gelöbnisses gemeinsam vom Einheitsführer über die Bedeutung von Dienstoid und feierlichem Gelöbniß zu unterrichten. Den Rekruten ist Gelegenheit zu geben, sich im Lebenskundlichen Unterricht vom Militärggeistlichen aus religiöser Sicht die Bedeutung der Verpflichtung darlegen zu lassen." Zum Darlegen der Bedeutung von Eid und Gelöbniß als einer Verpflichtung gehört natürlich, über die Grundpflichten der Soldaten zu sprechen (sowie über die Grenzen dieser Verpflichtung!).

Die Mitgliederversammlung des dbv stellt fest: Alle an der Diskussion um eine Neuordnung der Militärseelsorge beteiligten kirchlichen Institutionen und Synoden bejahen die Einrichtung einer Soldatenseelsorge. Alle diese Institutionen und Synoden stimmen überein in der Forderung, daß für den Dienst der Kirche an Soldaten eine gemeinsame Struktur für ganz Deutschland gefunden werden muß. Diese Struktur muß sich aus dem Selbstverständnis kirchlicher Arbeit ergeben und zwischen allen evangelischen Landeskirchen konsensfähig sein. Die Ausführungen des Wehrbeauftragten in seinem jüngsten Jahresbericht zum Thema "Militärseelsorge" und seine Kritik an den ostdeutschen Landeskirchen empfinden wir als nicht gerechtfertigt und wenig hilfreich. Wir hätten vom Wehrbeauftragten erwartet, daß er alle Bemühungen um einen Kompromiß für die Ordnung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten unterstützen und ansonsten das Ergebnis der innerkirchlichen Diskussion abwarten würde.

Wir haben den Wehrbeauftragten zu unserer Tagung "Neue Sicherheitspolitik - alte Militärseelsorge?" vom 30.04. bis 02.05.1993 in der Evangelischen Sozialakademie Friedewald eingeladen. Er hat darauf nicht geantwortet. Wir bieten erneut unsere Gesprächsbereitschaft an.

Den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Evang. Militärbischof fordern wir auf, allen Versuchen entgegenzutreten, die Freiheit der Verkündigung in der Soldatenseelsorge einzuschränken oder mit staatlichen Auflagen zu versehen, die über das für alle geltende Gesetz hinausgehen.

Verteiler für die Resolution Nr. 8:
Wehrbeauftragter
Fraktionen des Deutschen Bundestages
Rat der EKD
EKD-Ausschuß zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge
Militärbischof